



Robert Hoppe Golfsportanlage GmbH – Schloss Auel

Bestimmungen zur Spielberechtigung Golfsportanlage-Schloss Auel

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das Nutzungsverhältnis zwischen jedem Spielberechtigten und der Robert Hoppe Golfsportanlage GmbH – Schloss Auel, nachfolgend Betreiberin genannt.

Die Betreiberin wird die Robert Hoppe Golfsportanlage GmbH – Schloss Auel entsprechend den erteilten Baugenehmigungen errichten und betreiben, indem sie die Golfanlage im Rahmen dieser Vertragsbedingungen dem/den Spielberechtigten zur Nutzung überläßt.

§ 1 Erwerb der Spielberechtigung, Gültigkeit

1. Dem Spielberechtigten wird eine Spielberechtigung auf der Golfsportanlage Schloss Auel erteilt.
2. Der Erwerb der Spielberechtigung tritt mit Unterzeichnung des Antrages zur Mitgliedschaft in Kraft.

§ 2 Spielberechtigungen

1. Eine Spielberechtigung kann im folgenden Formen erworben werden:
 - a) Erwachsenen Spielberechtigung für 9 Loch Anlage oder 27 Loch Anlage
 - b) Jugend-Spielberechtigung, sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres und wird, sofern nicht gekündigt zur Studenten- und/oder Spielberechtigung für Auszubildende
 - c) Studenten- und/oder Ausbildungs-Spielberechtigung, ab dem 18. Lebensjahr. Diese endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres und wird, sofern nicht gekündigt zur Erwachsenen Spielberechtigung
2. Die Spielberechtigung verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht wie im Mitgliedschaftsantrag aufgeführt, gekündigt wird.
3. Jeder Spielberechtigte ist verpflichtet, der Betreiberin eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, die mit der Antragstellung bekannt gegeben wurden, unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Spielberechtigung

1. Jeder Spielberechtigte ist berechtigt, die Golfsportanlage mit allen Nebenanlagen zu benutzen unter Beachtung
 - der jeweils gültigen Regelungen zur Spielberechtigung (9 Loch Anlage oder 27 Loch Anlage)
 - der Spiel- und Wettspielordnung
 - der Hausordnung sowie den sonstigen von der Betreiberin erlassenen Ordnungen und Richtlinien sowie den Gepflogenheiten des Golfsports.

§ 4 Zahlungen

1. Der Jahresbeitrag inkl. HCP-Verwaltungsgebühr ist jeweils zum 15.01. eines jeden Jahres fällig und wird per SEPA Bankeinzug-Lastschrift eingezogen. Bei monatlicher Zahlweise per SEPA Mandat (Lastschrift) jeweils zum 01. eines jeden Monats.



Robert Hoppe Golfsportanlage GmbH – Schloss Auel

2. Eine Erhöhung/Anpassung des Beitrages wird bei einer Änderung des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes um mehr als 4 % nach oben oder unten vorgenommen, welcher als Bezugsgröße dient. Diese Erhöhung/Anpassung des Beitrages beinhaltet auch alle Verwaltungsgebühren
3. Der Spielberechtigte kann gegenüber dem einmaligen Spielberechtigungsentgelt und/oder den Jahresbeitrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung auf diesem Vertragsverhältnis beruht, unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und er die Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts mindestens einen Monat vor Fälligkeit des zu zahlenden Entgelts schriftlich der Betreiberin angekündigt hat.

§ 5 Verzug

1. Forderungen gemäß § 4 sind ohne Abzug fällig und im Regelfall durch SEPA Mandat (Lastschriftinzug) zu zahlen. Der Spielberechtigte verpflichtet sich, der Betreiberin eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Sofern der Spielberechtigte eine angemahnte Forderung nicht innerhalb von 30 Tagen zahlt, ist die Betreiberin berechtigt, so lange ein unbefristetes Spielverbot zu verhängen, bis sämtliche Rechnungen des Spielberechtigten beglichen sind. Die offenen Nutzungsentgelte werden dann per Creditreform eingezogen. Wenn es hier zu weiteren Verzug kommt, ist die Betreiberin berechtigt, die Kündigung sofort auszusprechen und zu vollziehen.
3. Die Verhängung des Spielverbots ist aufzuheben, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Verhängungen und Aufhebungen des Spielverbotes erfolgen schriftlich. Verstößt der Spielberechtigte gegen das Spielverbot, gilt dies als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung.

§ 6 Spielberechtigungsdauer/Kündigung/Aussetzung

1. Die Spielberechtigung beginnt mit Zahlungseingang der Jahresgebühr bzw. des ersten Monatsbeitrags.
2. Der Vertrag wird seitens der Betreiberin für unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Die Kündigungsfristen sind wie im Vertrag unterzeichnet einzuhalten und bedürfen der Schriftform, andernfalls verlängert sich die Spielberechtigung um ein weiteres Jahr (Sonderkündigungen bei groben Verstößen, wie z. B. Etikette od. Schädigungen behält sich die Betreiberin vor).

Bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Kündigung ist der Spielberechtigte verpflichtet, seinen Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen berechtigt.

Im Falle der Kündigung hat der Spielberechtigte keinen Anspruch auf Erstattung des einmalig gezahlten Spielberechtigungsentgelts.

3. Die Spielberechtigung ist nicht vererblich und endet daher mit dem Tode des Spielberechtigten.



Robert Hoppe Golfsportanlage GmbH – Schloss Auel

4. Ein Anspruch auf Aussetzen der Spielberechtigung besteht grundsätzlich nicht.

Lediglich eine Schwangerschaft, sowie die vorübergehende Sportunfähigkeit infolge einer Erkrankung für die Dauer von wenigstens drei Monaten, welche die Ausübung des Golfsports unmöglich macht, kann einen Anspruch auf Aussetzen der Spielberechtigung begründen. In allen Fällen ist vom Spielberechtigten mit dem Antrag auf Aussetzung ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Das Aussetzen der Mitgliedschaft wird nach Vorliegen des Antrages mit Nachweis frühestens im folgenden Monat wirksam und gilt für die Dauer des nachgewiesenen Zeitraums, wobei nach Ablauf ein neuer Nachweis zu erbringen ist. Die Laufzeit verlängert sich um die ausgesetzten Monate

§ 7 Spielbetrieb

1. Die Betreiberin haftet nicht für Einschränkungen des Spielbetriebes auf der Golfsportanlage infolge höherer Gewalt. Die Betreiberin ist zur zeitweisen Sperrung oder Nutzungseinschränkung der Golfsportanlage oder Teilen davon berechtigt, sofern bauliche, technische oder andere Gründe, insbesondere Witterungsgründe dies erforderlich machen. Minderungsrechte stehen dem Spielberechtigten in solchen Fällen nicht zu.

Schadenersatzansprüche des Spielberechtigten gegen die Betreiberin sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung beruhen.

§ 8 Datenschutz

Dem Spielberechtigten ist bewusst, dass mit Unterzeichnung des Mitgliedschaftsantrages seine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages und/oder des Spielbetriebs notwendig ist und diese Daten dem Deutschen Golf- sowie dem Landesgolfverband übermittelt werden, sofern dies für die Durchführung des Vertrages oder des Spielbetriebs notwendig ist. Die Betreiberin ist dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über das unter anderem die Bestellung des DGV-Ausweises erfolgt. Näheres regelt Z7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV. Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziffer 7 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von der Gesellschaft und dem DGV verarbeitet werden dürfen.

§ 9 Schlußbestimmungen

1. Die Vertragsbestimmungen zur Spielberechtigung sind dem Spielberechtigten mit Aufnahmeantrag ausgehändigt worden. Diese liegen in den Geschäftsräumen der Golfsportanlage zur Einsichtnahme aus. Sie werden jedem Spielberechtigten auf Verlangen übersandt.
2. Für den Fall, daß die Betreiberin den Besitz, Betrieb und/oder die Rechte aus der Golfsportanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt die Übertragung dieser Spielberechtigung auf diesen Dritten zu.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll dann jedoch durch eine solche ersetzt werden, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck und Ziel am nächsten kommt.